## Satzung

der Stadt Koblenz über den Bebauungsplan Nr. 258: Gewerbegebiet Arenberg

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08. 12. 1986 (BGB1. I S. 2253) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14. 12. 1973 (GVB1. S. 419), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 26. 09. 1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das Gewerbegebiet Arenberg wird der verbindliche Bauleitplan (Bebauungsplan) Nr. 258 aufgestellt. **D**er Bebauungsplan umfaßt als wesentliche Bestandteile der Satzung die Bebauungsplanurkunde und den Text.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Arenberg. Er erfaßt einen ca. 210 m bis 240 m breiten Bereich nördlich der B 49 und der Straße "Niederberger Höhe" zwischen der Gemarkungsgrenze Urbar und der Wohnhausbebauung an der Straße "Am Hüttenberg".

§ 3

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten die den Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegenstehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne außer Kraft.

Die Bezirksregierung Koblenz hat im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB mit Schreiben vom 24. 10. 1991, Az.: 379-06, mitgeteilt, daß Rechtsvorschriften nicht verletzt wurden.

Ausgefertigt: Koblenz, 15. 11. 1991 Stadtverwaltung Koolenz

Stadtverwaltung Koolenz

Stadtverwaltung Koolenz

Stadtverwaltung Koolenz

Stadtverwaltung Koolenz